

Große Kreisstadt Backnang

Bebauungsplan "Grünplatz, Zeller Weg"

Planbereich 04.21/4

Neufestsetzungen im Bereich zwischen „Berliner Ring, In der Plaisier, Fußweg (Flurstücke 3580/28 u. 3402/1) Flurstück 3408 und Zeller Weg

Umweltbericht inkl. Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biologen Ute und Hans-Joachim Scheckeler,
Weinstraße 32, 69231 Rauenberg

Projektnummer: 18.025

Stand: 21.12.2018

Umweltbericht	1
1 Einleitung	1
1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	4
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	4
2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung	5
2.1.1.1 Schutzgut Boden	5
2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere	8
2.1.1.2.1 Artenschutzrechtliche Untersuchungen	11
2.1.1.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	22
2.1.1.3 Schutzgut Wasser.....	23
2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima	24
2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.....	25
2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	26
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	26
2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	26
2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie 27	
2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	27
2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen 27	
2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4	27
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)	28
2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans.....	28
3 Zusätzliche Angaben	29
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	29
3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings.....	29
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	30
A Anlagen	31

Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Inhalt, Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Backnang plant die Änderung des Bebauungsplans „Grünplatz, Zeller Weg“. Anlass ist der durch die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung 2018/19 definierte Bedarf für eine 4 bis 6 gruppige Kindertagesstätte (KiTa) im Bereich der Katharinenplaisir. Da aus heutiger Sicht zukünftig kein Bedarf mehr für ein Stadion besteht, wie es im rechtskräftigen Bebauungsplan „Grünplatz, Zeller Weg“ vom 12.05.2005 vorgesehen war, wird die Fläche östlich der Sporthalle Katharinenplaisir als geeigneter Standort für die Errichtung einer KiTa angesehen. Es ist beabsichtigt, dort eine 6-gruppige KiTa mit Sportprofil unterzubringen. Darüber hinaus soll im Gebäude der „Sportkita“ zusätzlich zur Essensversorgung für die KiTa auch die Mensa für die Grundschule Plaisir installiert werden. Für eine größtmögliche Flexibilität wird das Gebäude so geplant, dass eine spätere Nutzung für die Erweiterung der Schulkindbetreuung oder andere schulische Zwecke möglich ist. Da aus heutiger Sicht zukünftig kein Bedarf mehr für das bisher geplante Stadion besteht, wurden die Sportanlagen deutlich reduziert. Von den umliegenden Schulen wurde ein Bedarf für ein Kleinspielfeld, eine 100 Meter Bahn sowie eine Weitsprung- und Kugelstoßanlage definiert. Die Einbindung der geplanten Bebauung in die umgebende Landschaft wird vor Ort durch die Kombination von städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen erreicht. Die diesbezüglich ausgearbeiteten Festsetzungen und Angaben sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt (vgl. Tab.1).

Tab.1: Festsetzungen und Angaben über den Standort sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens

	Angaben	
Festsetzungen	<p>Art und Maß der baulichen Nutzung sind gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO festgesetzt:</p> <p>Fläche für Gemeinbedarf: dient der Unterbringung von Kindertages- und Schulgebäuden mit allen erforderlichen Gebäuden und Einrichtungen, die schulischen Zwecken oder der Betreuung von Kindern dienen, einschließlich aller erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen sowie der erforderlichen Stellplätze.</p> <p>Zulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schul- und Mensagebäude • Alle erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagen wie z.B. Lager-, Technik und Umkleieräume, Küchen, Abstell- und Sanitärräume • Veranstaltungsräume für schulische, kulturelle, soziale und gesundheitliche Veranstaltungen • Sporthalle, Sportanlagen (z.B. Kleinspielfeld) • Nebenanlagen (z.B. Fahrradständer und Geräteschuppen) • Freiflächen, Pausenhöfe, Spielflächen • Wege- und Treppenanlagen • Parkierungsflächen (Stellplätze und Carports) für Besucher und Beschäftigte 	
Standort	<p>Offene Grünland-, Acker- und Kleingartenflächen am nördlichen Ortsrand von Backnang. Erschließung erfolgt über den Berliner Ring.</p>	
Art und Umfang	Geltungsbereich	ca. 59.193 m²
	Fläche für Gemeinbedarf	ca. 34.451 m ²
	Flächenhafte Pflanzbindungen (Pfb 1 und Pfb 2)	ca. 19.864 m ²
	Verkehrsfläche	ca. 3.791 m ²
	Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen	ca. 208 m ²
	Spielplatz	ca. 879 m ²

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

In der nachfolgenden Tabelle sind die, in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, festgelegten Ziele des Umweltschutzes aufgelistet.

Tab. 2: Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze und Fachpläne	Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der Planaufstellung
Bodenschutz (§ 1 a BauGB)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei werden Bodenversiegelungsmaßnahmen auf das notwendige Maß begrenzt. Die Reduzierung der bisher im rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Sportanlagen führt zu einem deutlich geringeren Anteil an Bodenversiegelung.
Abfall- und Immissionsschutz	Die Abfallentsorgung erfolgt wie im Stadtgebiet üblich über die AWRM. Für Gemeinbedarfsflächen sieht die anzuwendende TA Lärm VDI 2058 keine Immissionsrichtwerte vor. Nach dem vorliegenden Schallgutachten bestehen keine Bedenken.
Wassergesetz für Baden-Württemberg (2013)	Das Untersuchungsgebiet liegt nicht im Bereich eines Wasserschutzgebietes. Die Abführung von Niederschlagswässern ist durch den Anschluss an das vorhandene Mischsystem durch die Planung berücksichtigt.
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)	Sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Es wurden im Untersuchungsgebiet Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich festgesetzt. Durch die Reduzierung der versiegelten Flächen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan, werden im Geltungsbereich hochwertigere Biotopstrukturen geschaffen.
Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG)	Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Es wurden im Untersuchungsgebiet Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich festgesetzt. Durch die Reduzierung der versiegelten Flächen im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan, werden im Geltungsbereich hochwertigere Biotopstrukturen geschaffen. Durch die Neuplanung entsteht ein Kompensationsüberschuss.
Regionalplan (2009) des Verbands Region Stuttgart (VRS)	Das Plangebiet ist zum größten Teil als Freiraumstruktur (Landwirtschaftliche Fläche) gekennzeichnet. Im Westen, im Bereich der bestehenden Schule, ist das Gebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Im Süden, Osten und Westen grenzen Siedlungsflächen an (Wohn- und Mischgebiet). Nördlich befindet sich landwirtschaftliche Fläche.
Flächennutzungsplan der vVG Backnang (2005 - 2015) (rechtswirk. seit 07.04.2007)	Der Bereich der Schule ist als Fläche für Gemeinbedarf (Bestand) gekennzeichnet. Der Rest des Plangebiets ist als Fläche für Gemeinbedarf (Planung) bzw. Grünfläche dargestellt.
Landschaftsplan der vVG Backnang (2005 - 2015)	Der Bereich der Schule ist als Fläche für Gemeinbedarf (Bestand) gekennzeichnet. Der Rest des Plangebiets ist als Fläche für Gemeinbedarf (Planung) bzw. Grünfläche dargestellt.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die folgende Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, umfasst gem. Anlage 1 BauGB Angaben zu:

1. **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
2. **Prognose** über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
3. geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
4. in Betracht kommende anderweitige **Planungsmöglichkeiten**, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Im Zuge der Bestandsaufnahme wurden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale des Gebiets, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurden sowohl der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden als auch für das Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanziert.

Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB) und Gebiete von *gemeinschaftlicher Bedeutung* werden von der zu betrachtenden Planung nicht tangiert. Darüber hinaus sind keine *umweltbezogenen* Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und / oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter gegeben.

Die im Folgenden dargestellten Bewertungen bzw. Bilanzierungen erfolgen anhand der einschlägigen Literatur bzw. Bewertungsverfahren.

2.1.1 Bestandsaufnahme und Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie die Landschaft und das Landschaftsbild und die Naherholung

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Schutzgüter „Pflanzen und Tiere“, „Boden“, „Wasser“, „Luft und Klima“ und „Landschaftsbild“ betrachtet. Die Schutzgüter "Wasser", "Luft und Klima" sowie das "Landschaftsbild" werden verbal-argumentativ beurteilt. Die Schutzgüter "Pflanzen und Tiere" sowie "Boden" werden anhand vorliegender Daten einer rechnerischen Prüfung unterzogen und das Ergebnis in Ökopunkten dargelegt. Der Umfangsbereich für die Schutzgutbewertung erstreckt sich mit Ausnahme der Schutzgüter „Boden“ und „Pflanzen und Tiere“ auf die neu beplanten Flächen östlich der bestehenden Sporthalle. Die restlichen Flächen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

2.1.1.1 Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt in der geologischen Einheit des Lösslehms. Bei der bodenkundlichen Einheit handelt es sich um pseudovergleyte Parabraunerde aus Lösslehm (f26), unter Ackernutzung schwach erodiert¹. Die Bodenschätzungen unter landwirtschaftlicher Fläche sind folgende:

- natürliche Bodenfruchtbarkeit = 3,5
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf = 3
- Filter und Puffer für Schadstoffe = 2,5
- Gesamtbewertung der Bodenfunktion = 3 (hoch)

Der hohe Bodenwert spiegelt sich auch in der digitalen Flurbilanz wieder (siehe Anhang A.1). Hier sind Teile des Plangebiets als Vorrangflur der Stufe II bzw. I gekennzeichnet. Die Erosionsgefährdung durch Wasser kann im Planungsgebiet als sehr hoch eingestuft werden, die Erosionsgefährdung durch Wind als sehr gering². Die natürlich gelagerten Böden finden sich auf Grünland und Grünflächen.

Als Bewertungsgrundlagen wurden herangezogen, das Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit" sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). Das gesamte Plangebiet liegt im Geltungsbereich des derzeit gültigen Bebauungsplans „Grünplatz, Zeller Weg“, rechtskräftig seit dem 12.05.2005. Die Bodenbewertung erfolgt nach den umweltrelevanten Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan wurde eine extensive Begrünung des Dachs der Sporthalle festgesetzt. Im Rahmen der Baugenehmigung zum Bau der Sporthalle, wurde eine Befreiung für die Erstellung der Dachbegrünung zugunsten der Errichtung von Solaranlagen erteilt. Die festgesetzte Dachbegrünung fließt somit nicht in die Bilanzierung ein. Für die KiTa ist auf 60% der Dachfläche eine extensive Begrünung eingeplant. Die Bodenwerte auf

¹ Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50), Stand 25.07.2018

² Regionales Rauminformationssystem Stuttgart – RegioRISS, Verband Region Stuttgart, Stand 25.07.2018

den Bereichen des Verkehrsgrüns, der kleinen Grünflächen, des Spielplatzes und der Außenanlagen der geplanten KiTa werden aufgrund intensiver gärtnerischer Nutzung um 1,5 Wertstufen herabgestuft.

Grundsätzlich ist der natürlich anstehende Boden gegenüber Versiegelung, Verlagerung, und Abgrabung hoch empfindlich, da hierdurch der natürliche Bodenaufbau und seine Struktur verändert werden. Es kann unter Umständen zum kompletten Verlust der Bodenfunktionen kommen. Durch den Eingriff werden ausschließlich hochwertige Böden in Anspruch genommen. Der Versiegelungsgrad sinkt von ca. 43,6 % (Bewertung nach rechtskräftigem Bebauungsplan) auf ca. 35,9 %. Dies entspricht einer Entsiegelung von ca. 4.587 m².

Die Bewertung der Bodenfunktionen bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach der Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Tab. 3 bis 5).

Tab. 3: Bewertung für das Schutzgut Boden im Planungsgebiet - Bestand

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der WS mit dem Faktor 4
¹ nach derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan „Grünplatz, Zeller Weg“
² Bodenfunktionen in geringem Umfang möglich, überwiegend Aufschüttungsböden
³ Herabstufung durch gärtnerische Nutzung um jeweils 1,5 Bewertungsklassen

Bodenkundliche Einheit	Nutzung im Bestand	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte		
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt	
f26	Bebauung, Verkehrsfläche, Parkplätze, Schulhof, Mauer, vollständig versiegelt	1	25.826	0	0	0	0,00	4	0
f26	Großspielfeld (Sportkampfbahn Typ C), Bolzplatz	1,2	8.680	1	1	1	1,00	4	34.720
f26	Verkehrsgrün, Spielplatz, Hecken im Bereich der Parkierungsanlage	1,3	6.297	2	1,5	1	1,50	4	37.782
f26	Obstbaumwiesen, Öffentliche Grünflächen, freiwachsende Hecken	1	18.390	3,5	3	2,5	3,00	4	220.680
Summe			59.193						293.182

Tab.4: Bewertung für das Schutzgut Boden im Planungsgebiet - Planung

Erläuterungen: nB - natürliche Bodenfruchtbarkeit, AiW - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, FP - Filter und Puffer für Schadstoffe, WS - Wertstufe, ÖP - Ökopunkte
 Bewertungsklassen: 0 - keine, 1 - gering, 2- mittel, 3 - hoch, 4 - sehr hoch

* Die Umrechnung in ÖP pro m² erfolgt durch Multiplikation der Wertstufen (WS) mit dem Faktor 4

¹ Herabstufung durch gärtnerische Nutzung um jeweils 1,5 Bewertungsklassen

² Aufwertung durch Dachbegrünung

Bodenkundliche Einheit	Nutzung in der Planung	Fläche [F] m ²	Bewertung der Bodenfunktion				Ökopunkte	
			nB	AiW	FP	WS	ÖP*/m ²	ÖP gesamt
f26	Bebauung, Verkehrsfläche, Parkplätze, Schulhof, Sportanlagen, vollständig versiegelt	21.239	0	0	0	0,00	4	0
f26	Verkehrsgrün, Spielplatz, Außenanlagen KiTa ¹	8.747	2	1,5	1	1,50	4	52.482
f26	Gründach KiTa, mind. 10 cm Substrataufbau ²	822	0,5	0,5	0,5	0,50	4	1.644
f26	Wiese, Streuobstwiese, freiwachsende Hecke	28.385	3,5	3	2,5	3,00	4	340.620
Summe		59.193						394.746

Tab.5: Ökobilanz des Schutzguts Boden

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-293.182
Planung	394.746
Bilanz nach der Planung	101.564

Nach der Umsetzung der Planung entsteht für das Schutzgut Boden im Untersuchungsgebiet ein **Überschuss von 101.564 Ökopunkten**.

2.1.1.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Backnang. Im Westen befindet sich die Plaisier-Grundschule mit Schulhof, daran schließen östlich die Sporthalle mit Parkplätzen und ein Spielplatz im Norden an. Weiter östlich befinden sich Wiesen-, Acker- und Streuobstflächen sowie Kleingartenanlagen. Die bebauten Bereiche können vom Biotopwert als weniger bedeutsam, die restlichen Flächen dagegen als lokal bedeutsam eingestuft werden³.

Gegen Überbauung/ Zerstörung sind generell alle Biotope hoch empfindlich. In der Regel sind hochwertige und/oder auf spezielle Standorte angewiesene Biotope sowie Biotope, die einen langen Entwicklungszeitraum benötigen, schwierig, u. U. auch gar nicht wieder zu entwickeln. Durch die Planung wird hauptsächlich in mittel- bis hochwertige Biotope eingegriffen und diese teilweise zerstört. Diese Eingriffe wurden bereits im Zuge der Aufstellung des derzeit gültigen Bebauungsplans „Grünplatz, Zeller Weg“, rechtskräftig seit dem 12.05.2005, berücksichtigt und durch interne und externe Maßnahmen ausgeglichen.

Für die Bilanzierung der Biotopstrukturen (Eingriff vs. Ausgleich) auf Grundlage der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO 2010) erfolgt die Bewertung der Umweltauswirkungen im Bereich des Bebauungsplans durch die Überprüfung der umweltrelevanten Festsetzungen des bisher im Untersuchungsgebiet rechtsgültigen Bebauungsplans, deren Bewertung im Bestand und der anschließenden Gegenüberstellung der umweltrelevanten Festsetzungen der Planung.

Für planungsrechtlich festgesetzte Pflanzgebote großkroniger Einzelbäume, wird im Bestand und in der Planung ein durchschnittlicher Stammumfang von 80 cm angenommen. Für planungsrechtlich festgesetzte Pflanzgebote mittelkroniger Einzelbäume im Bereich der Parkierungsanlage wird im Bestand und in der Planung ein durchschnittlicher Stammumfang von 60 cm angenommen. Für planungsrechtlich festgesetzte Pflanzbindungen für Einzelbäume wird im Bestand ein durchschnittlicher Stammumfang von 120 cm angenommen. Für Pflanzbindungen von großkronigen Einzelbäumen in der Planung werden 80 cm Stammumfang angenommen. Dies bezieht sich auf die Pflanzbindungen, die nicht mit denen im Bestand übereinstimmen. Die Pflanzbindungen, die in der Planung denen des Bestands entsprechen, werden ebenfalls 120 cm Stammumfang berechnet. Für Pflanzbindungen von mittelkronigen Einzelbäumen in der Planung werden 60 cm Stammumfang angenommen. Zur Berechnung der Ökopunkte für jeden Einzelbaum wird anschließend dessen Biotopwert mit seinem Stammumfang multipliziert.

Die Bewertung der Biotopfunktion bzgl. des aktuellen Bestands und des zu erwartenden Zustands nach Umsetzung der Planung stellt sich wie folgt dar (vgl. Tab. 6 - 8).

³ Regionales Rauminformationssystem Stuttgart – RegioRISS, Verband Region Stuttgart, Stand 25.07.2018

Tab.6: Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet - Bestand

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplans und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche, bzw. bei Bäumen mit dem tatsächlichen oder zu erwartenden Stammumfang.

¹ Öffentliche Grünflächen

² Spielwiese

³ Großspielfeld und Bolzplatz

⁴ Pflanzgebot Pfg2 für freiwachsende Hecken, Herabstufung durch Siedlungslage

⁵ Pflanzgebot für geschnittene Hecken im Bereich Parkierungsanlagen

⁶ Pflanzgebot für großkronige Bäume (durchschnittlicher Stammumfang = 80 cm)

⁷ Pflanzgebot für mittelkronige Bäume (durchschnittlicher Stammumfang = 60 cm)

⁸ Pflanzbindung für Einzelbäume (durchschnittlicher Stammumfang = 120 cm)

⁹ Flächenhafte Pflanzbindung Pfb1 und Pfb2, Herabstufung aufgrund möglicher Kleingartennutzung

¹⁰ Verkehrsflächen inkl. Parkplätze, Laufbahnen und Volleyballfeld

¹¹ Verkehrsgrün

¹² Spielplatz

Biotoptyp - Bestand		Grund-Bewertung		Biotopwert	Fläche		Ökopunkte [ÖP]	
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]		[Stk]	[m ²]		
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	¹ 13		5.314	69.082	
33.61	Intensivwiese als Dauergrünland	6	1	² 6		2.306	13.836	
33.80	Zierrasen	4	1	³ 4		8.680	34.720	
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	0,8	⁴ 14		1.708	23.229	
44.30	Heckenzaun	4	1	⁵ 4		821	3.284	
45.10-45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50)	8	80	⁶ 640	44		28.160	
45.10-45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50)	8	60	⁷ 480	14		6.720	
45.10-45.30a	Einzelbaum auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50)	8	120	⁸ 960	13		12.480	
45.10-45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	120	⁸ 720	5		3.600	
45.10-45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	80	⁶ 480	12		5.760	
45.10-45.30b	Einzelbaum auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	60	⁷ 360	21		7.560	
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	19	0,8	⁹ 15		9.062	137.742	
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		12.319	12.319	
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	¹⁰ 1		13.507	13.507	
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]	4	1	¹¹ 4		4.223	16.892	
60.60	Garten [alle Untertypen]	6	1	¹² 6		1.253	7.518	
Summe						109	59.193	396.409

Tab.7: Bewertung der Biotoptypen im Planungsgebiet – Planung

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Planungsunterlagen und der Bewertung nach ÖKVO (LUBW, 2010).

Erläuterung: Die Ermittlung der Ökopunkte in den einzelnen Bereichen erfolgt über Multiplikation des ermittelten Biotopwerts mit der Fläche.

¹ Flächenhaftes Pflanzgebot Pfg

² Pflanzbindung großkronige Einzelbäume (Stammumfang 120 cm)

³ Pflanzbindung und Pflanzgebot mittelkronige Einzelbäume (Stammumfang 60cm)

⁴ Pflanzgebot großkronige Einzelbäume (Stammumfang 80cm)

⁵ Flächenhafte Pflanzbindung Pfb1 und Pfb2 (wie Bestand)

⁶ Flächenhafte Pflanzbindung Pfb1 und Pfb2

⁷ Herabstufung aufgrund möglicher Kleingartennutzung

⁸ Verkehrsflächen inkl. Parkplätze

⁹ Verkehrsgrün

¹⁰ externe Dachbegrünung mit mindestens 10 cm Substrat

¹¹ Spielplatz und Außenanlagen KiTa

Biotoptyp - Planung		Grund-Bewertung		Biotop-	Fläche		Ökopunkte [ÖP]	
Nr.	Bezeichnung	wert	[Faktor]	wert	[Stk]	[m ²]		
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	13	1	13		5.804	75.452	
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte	17	0,8	¹ 14		512	7.168	
45.10- 45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50, 60.60)	8	120	² 960	11		10.560	
45.10- 45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50, 60.60)	8	60	³ 480	35		16.800	
45.10- 45.30a	Einzelbäume auf sehr gering- bis geringwertigen Biotoptypen (60.50, 60.60)	8	80	⁴ 640	14		8.960	
45.10- 45.30a	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	120	² 720	1		720	
45.10- 45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	6	60	³ 360	42		15.120	
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	19	0,8	⁵ 15		9.062	135.930	
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen (33.41)	17	0,8	^{6,7} 14		13.007	182.098	
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	1	1	1		8.931	8.931	
60.21	Völlig versiegelte Straße oder Platz	1	1	⁸ 1		12.308	12.308	
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]	4	1	⁹ 4		4.236	16.944	
60.50	Kleine Grünfläche [alle Untertypen]	4	1	¹⁰ 4		822	3.288	
60.60	Garten [alle Untertypen]	6	1	¹¹ 6		4.511	27.066	
Summe						103	59.193	494.279

Nach Umsetzung der Planung entsteht somit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein **Überschuss von 97.870 Ökopunkten** (vgl. Tab. 8).

Tab.8: Ökobilanz des Schutzguts Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bestand	-396.409
Planung	494.279
Bilanz nach der Planung	97.870

Tab.9: Gesamtbilanz der Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere

Bewertungssituation	Ökopunkte
Bodenbilanz	101.564
Bilanz Pflanzen und Tiere	97.870
Bilanz nach der Planung	199.434

In der Gesamtbilanz mit den Schutzgütern Boden, sowie Pflanzen und Tiere entsteht durch die Umsetzung der Planung ein **Überschuss von 199.434 Ökopunkten** (vgl. Tab. 9). Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich. Der Überschuss wird dem Ökokonto der Stadt Backnang gutgeschrieben.

2.1.1.2.1 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Planung wurden am 27.04.2018, 25.05.2018, 28.06.2018, 02.07.2018 und 14.07.2018 artenschutzrechtliche Begehungen des Geländes und dessen Umgebung durch Dipl.-Biol. Ute Scheckeler und Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 3410, 3412/1, 3412/2, 3413/1, 3413/2, 3414, 3415/1, 3415/2, 3415/3, 3415/4, 3416, 3418, 3419, 3422, 3423, 3430, 3430/1, 3431 und 3580/28 und deren nähere Umgebung. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind und ob durch das Vorhaben möglicherweise Verbotstatbestände nach dem BNatSchG ausgelöst werden können. Außerdem dienten sie der Festlegung des Umfangs eventuell weiter notwendiger artenschutzrechtlicher Untersuchungen. Da die Begehungen erst ab Ende April durchgeführt wurden und somit teilweise außerhalb der Untersuchungszeiträume für u.a. Brutvögel liegen, wurden die festgestellten Arten mit den durch die vom Eingriff potentiell betroffenen Arten ergänzt.

Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug). Es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zu-

lässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

Habitatstrukturen

Da die Bereiche der Grundschule, der Sporthalle und der bestehenden Parkplätze nicht durch die Planung tangiert werden, beschränkt sich die Beschreibung der Habitatstrukturen und der Auswirkung der Planung auf die Wiesen-, Streuobst- und Ackerflächen sowie die Kleingärten im Osten des Geltungsbereichs. Für Streuobstgebiete hat die Stadt Backnang laut dem Zielartenkonzept Baden-Württembergs (ZAK) eine besondere Schutzverantwortung. Östlich der Sporthalle, auf Flst.-Nr. 3423 befindet sich eine Wiese sowie ein Streifen mit Streuobstbäumen (Abb. 1 und 2). Eine Liste der aufgenommenen Pflanzenarten findet sich in Tabelle 10. Östlich schließt eine Ackerfläche und anschließend großflächige Streuobstwiesen sowie Kleingärten an (Abb. 3 bis 6). Im Südosten des Plangebiets liegt der Zeller Weg, der östlich und westlich durch Wiesenflächen mit Streuobstbäumen und Gehölzen gesäumt wird (Abb. 7 und 8). Die Streuobstbäume im Gebiet, auch innerhalb der Kleingärten, weisen zahlreiche Höhlenstrukturen auf, in denen auch Überreste von Nestern vorhanden sind (Abb. 9 bis 13).

Tab. 10: Artenliste (Erhebungsdatum: 27.04.2018)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Ajuga reptans</i>	Kriechender Günsel
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
<i>Galium mollugo</i>	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
<i>Sonchus arvensis</i>	Acker-Gänsedistel
<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Löwenzahn
<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke



Abb.1: Wiesenfläche östlich der Sporthalle



Abb. 2: Streuobststreifen Flst.-Nr. 3423



Abb.3: Ackerfläche



Abb. 4: Streuobstwiese im Osten des Planbereichs



Abb.5: Kleingarten



Abb. 6: Kleingarten mit Streuobstbäumen



Abb.7: Zeller Weg, Streuobst und Gehölz



Abb. 8: Zeller Weg, Streuobst und Gehölz



Abb.9: Baumhöhle



Abb. 10: Initialhöhle



Abb.11: Spechthöhle



Abb. 12: Spechthöhle

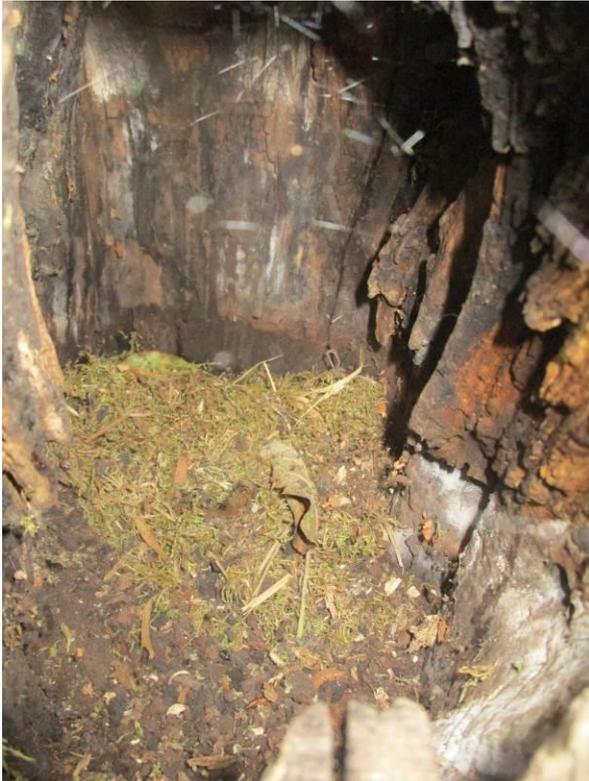


Abb.13: Nestreste in Baumhöhle

Habitateignung und Artenvorkommen:

Als Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten, dient die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tierarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind⁴ sowie deren Verbreitung innerhalb Baden-Württembergs. Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt, zusätzlich sind Artengruppen wie Greifvögel, Falken, Eulen, seltene Spechtarten, Eisvogel oder seltene Singvogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Zunächst wurden alle relevanten Arten ermittelt, die potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen. Dazu wurden die Verbreitungskarten aller naturschutzrechtlich relevanter Tierarten herangezogen. Zusätzlich wurde das Zielartenkonzept (ZAK) der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) hinzugezogen, um die tierökologischen Belange in der Planung zu berücksichtigen.

Vögel:

Die vorhandenen Gehölze mit einer hohen Dichte an Baumhöhlen bieten zahlreiche Fortpflanzungsstätten für Frei- und Höhlenbrüter. Durch die vorhandenen Schuppen in den Kleingärten sind auch gebäudebrütende Arten nicht vollständig auszuschließen. Die Wiesenflächen innerhalb sowie nördlich und östlich außerhalb des Geltungsbereichs können als Nahrungshabitat dienen. Basierend auf der Verbreitung und den Habitatansprüchen ist das Untersuchungsgebiet potenziell für die in Tabelle 11 aufgelisteten Vogelarten, insbesondere als Bruthabitat geeignet. Von diesen insgesamt 34 Arten konnten 13 Arten während der Begehungen festgestellt werden.

⁴ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2008), FFH-Arten in Baden-Württemberg

Tab. 11: Liste der potenziell auftretenden und beobachteten (fett) Vogelarten im Untersuchungsgebiet.

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	b
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	b
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*	*	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	b
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	s
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	b
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	*	b
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	V	3	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	*	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*	b
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	b
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	s
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	b

Rote Liste (RL): BW = Baden-Württemberg, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, n = nicht bewertet

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und Fortpflanzungsstätten von Vögeln. Der Verlust des Nahrungshabitats, insbesondere der Wiesenfläche auf Flst.-Nr. 3423, auf der die KiTa geplant ist, kann aufgrund der geringen Größe und den im Umfeld befindlichen Grünlandflächen (ca. 312 m nordwestlich, ca. 235 m nördlich, ca. 480 m nordöstlich) als nicht essentiell für lokale Populationen eingestuft werden. Durch den Bau der geplanten KiTa und des dazugehörigen Parkplatzes, müssen einzelne Obstbäume auf den Flst.-Nr. 3423 und 3419 gefällt werden. Da hier kaum Bäume mit Höhlen vorhanden sind, kann dieser Verlust als nicht essentiell eingestuft und durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe Kapitel 2.1.1.2.2). Auch eine erhöhte Störung ist durch die Errichtung der KiTa und des Parkplatzes nicht gegeben. Auf den Flst.-Nr. 3415/1, 3415/2, 3415/3 und 3415 sind zahlreiche Bäume mit Höhlenstrukturen vorhanden, die durch verschiedene Vogelarten genutzt werden können. Durch den Bau des Kleinspielfelds gehen

große Teile dieser Habitatstrukturen dauerhaft verloren. Besonders für störungsempfindliche Arten ist hier mit einer erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen, da die Hauptnutzung des Kleinspielfelds auf den gleichen Zeitraum wie die Vogelbrutzeit fällt. In diesem Zeitraum sind nicht nur baubedingt, sondern auch anlagebedingt akustische Störungen zu erwarten. Diese Effekte können durch den Bau der 100 m Laufbahn noch verstärkt werden, so dass im schlimmsten Fall mit Revieraufgaben gerechnet werden muss.

Bei Umsetzung der Planung zur KiTa und des Parkplatzes können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.1.1.2.2) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um abschließende Aussagen treffen zu können. So kann das Vorkommen bestimmter Arten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen, sowie die Habitatnutzung durch Vögel genau definiert und damit eventuell notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant und ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist aufgrund des Charakters der potenziell beeinträchtigten Habitatstrukturen darauf zu achten, dass für die Herstellung dieser Maßnahmen Flächen in geeigneter Größe und eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden, die eine vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und somit eine Funktionalität kontinuierlich gewährleistet.

Fledermäuse:

Die Streuobstwiese und die Kleingärten haben aufgrund der hohen Anzahl von Höhlenbäumen Habitatpotenzial für Fledermäuse. Die Wiesenflächen innerhalb sowie nördlich und östlich außerhalb des Geltungsbereichs können als Nahrungshabitat dienen. Basierend auf der Verbreitung und den Habitatansprüchen der in Baden-Württemberg auftretenden Fledermausarten ist das Untersuchungsgebiet für die in Tab. 12 aufgelisteten Arten geeignet. Winterquartiere sind in den Bestandsbäumen für alle Arten mit Ausnahme der Bechsteinfledermaus nicht zu erwarten. Sommerquartiere und Wochenstuben können nicht ausgeschlossen werden. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten im Gehölzbestand können generell nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 12: Liste Zielarten Fledermäuse nach ZAK

Artnamen	Wissenschaftlicher Name	Bemerkung
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Kaum auf Wald angewiesen. Jagdgebiete sind landwirtschaftliche Flächen, Siedlungsränder, Streuobstwiesen usw. Wochenstuben fast ausschließlich an Gebäuden. Einzeltiere in Baumhöhlen, Fledermauskästen und Spaltenquartieren an Gebäuden. Winterquartiere in Gebäuden.
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Typische Fledermaus von Laub- und Laubmischwäldern, in Süddeutschland auch auf Streuobstwiesen in Waldnähe. Quartiere in Baumhöhlen, Stammanrissen und häufig in Vogel- oder Fledermauskästen. Überwinterung hauptsächlich in Baumhöhlen.
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Fledermaus offener und halboffener Landschaften. Häufig in dörflichen Siedlungen und deren Randbereichen. Sommerquartiere an Gebäu-

		den und hinter loser Baumrinde möglich. Selten Quartiere in Bäumen. Kein Winterquartierpotenzial.
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Vorwiegend auftretend in Wäldern und locker mit Bäumen bestandenen Obstwiesen. Offenland wird nur zur Jagd genutzt. Sommerquartiere in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Kein Winterquartierpotenzial.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sehr flexible Art, ein weitgehender Kulturfolger. Sommerquartiere und Wochenstuben in Spalt-räumen von Gebäuden, hinter Verkleidungen und Zwischendächern. Einzeltiere vereinzelt auch in Baumhöhlen/ Rindenspalten. Winterquartiere vermutlich an Gebäuden.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Typische Dorffledermaus. Jagdgebiete liegen in menschlichen Siedlungen, Gärten und extensiv bewirtschaftetem Agrarland. Quartiere in Gebäuden, kaum in Vogel- oder Fledermauskästen. Kein Winterquartierpotenzial.

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Nahrungshabitat und potenziellen Ruhestätten von Fledermäusen. Der Verlust des Nahrungshabitats, insbesondere der Wiesenfläche auf Flst.-Nr. 3423, auf der die KiTa geplant ist, kann aufgrund der geringen Größe und den im Umfeld befindlichen Grünlandflächen (ca. 312 m nordwestlich, ca. 235 m nördlich, ca. 480 m nordöstlich) als nicht essentiell für lokale Fledermauspopulationen eingestuft werden. Durch den Bau der geplanten KiTa und des Parkplatzes müssen einzelne Obstbäume auf den Flst.-Nr. 3423 und 3419 gefällt werden. Da hier kaum Bäume mit Höhlen vorhanden sind, kann dieser Verlust als nicht essentiell eingestuft und durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe Kapitel 2.1.1.2.2). Auch eine erhöhte Störung ist durch die Errichtung der KiTa und des Parkplatzes nicht gegeben.

Auf den Flst.-Nr. 3415/1, 3415/2, 3415/3 und 3415 sind zahlreiche Bäume mit Höhlenstrukturen vorhanden, die für verschiedene Fledermausarten als Sommerquartier, aber auch als Wochenstube oder Winterquartier einzelner Arten genutzt werden können. Durch den Bau des Kleinspielfelds gehen große Teile dieser Habitatstrukturen dauerhaft verloren. Der Verlust wichtiger Quartiere senkt die Überlebenswahrscheinlichkeit und kann in Abhängigkeit vom Angebot geeigneter Ausweichquartiere auch zu einer Verringerung der Fortpflanzungsrate bzw. der Überlebenswahrscheinlichkeit von Individuen, einem Bestandsrückgang oder einer Beeinträchtigung bzw. dem Erlöschen lokaler (Teil-)Bestände führen. Diese Effekte können durch den Bau der 100 m Laufbahn noch verstärkt werden, da hier z.B. die Habitatstrukturen auf Flst.-Nr. 3416, die durch den Bau des Kleinspielfelds und des Parkplatzes nicht beeinflusst werden, von den umliegenden Bäumen isoliert werden und somit Flugrouten von Fledermäusen beeinträchtigt werden können. Nicht nur baubedingt, sondern auch anlagebedingt sind Beeinträchtigungen durch akustische Störungen zu erwarten, falls sich Quartiere im Bereich des Kleinspielfelds und bzw. der 100 m Laufbahn befinden. Diese können zu einer Aufgabe eines Quartiers oder einer Abwanderung bzw. Vergrämung eines hohen Anteils von Individuen und somit einem Bestandsrückgang oder einer Beeinträchtigung lokaler Populationen führen.

Bei Umsetzung der Planung zur KiTa und des Parkplatzes können durch geeignete Vermei-

dungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.1.1.2.2) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um abschließende Aussagen treffen zu können. Diese umfassen eine genaue Kartierung von Höhlenbäumen im Gebiet und eine Untersuchung zur Nutzung möglicher Quartiere durch Fledermäuse. So kann das Vorkommen bestimmter Fledermausarten eingeschränkt bzw. ausgeschlossen, sowie die Habitatnutzung durch Fledermäuse genau definiert und damit eventuell notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant und ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist aufgrund des Charakters der potenziell beeinträchtigten Habitatstrukturen darauf zu achten, dass für die Herstellung dieser Maßnahmen Flächen in geeigneter Größe und eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden, die ein vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und somit eine Funktionalität kontinuierlich gewährleistet.

Reptilien:

Das Untersuchungsgebiet weist Habitatpotenzial für Reptilien auf; insbesondere für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Von besonderer Bedeutung ist der nördliche Geltungsbereich (Flst.-Nr. 3412/1, 3412/2, 3413/1, 3413/2 und 3417) sowie die besonnten Böschungsbereiche (Flst. 3414) entlang des Zeller Wegs. Auf Flst.-Nr. 3413/2 befindet sich eine CEF-Maßnahme für Zauneidechsen (B-Plan „Grünplatz, Zeller Weg 2. Bauabschnitt“) (Abb. 14 und 15). Hier wurde am 24.07.2018 ein männliches, adultes Tier festgestellt (Abb. 16). Im Rahmen der Begehungen wurden im Böschungsbereich keine Tiere gefunden. Während privaten Spaziergängen der untersuchenden Biologin, konnten jedoch mehrere Jungtiere im Böschungsbereich gesichtet werden. In den Kleingärten finden sich zahlreiche Strukturen, wie Holzhaufen oder kleinere Mauern aus Rasengittersteinen die als Versteckmöglichkeit für Zauneidechsen dienen können. Bei den Begehungen konnten dort allerdings trotz intensiver Nachsuche keine Tiere festgestellt werden. Neben der Zauneidechse ist das Gebiet auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) geeignet.



Abb. 14: CEF-Maßnahme



Abb. 15: CEF-Maßnahme



Abb. 16: Adulte Zauneidechse auf Steinhaufen

Durch die Umsetzung der Planung zur KiTa und zum Parkplatz gehen keine essentiellen Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate für Reptilien verloren. Die Natursteinmauern im nördlich angrenzenden Wohngebiet bieten Versteckmöglichkeiten. Ein Vorkommen von nahrungssuchenden Tieren auf den beeinträchtigten Wiesenflächen auf Flst.-Nr. 3423 lässt sich demnach nicht vollständig ausschließen, weshalb ein Einwandern in das Baufeld während der Bauphase durch Reptilienzäune verhindert werden muss. Überwinterungsmöglichkeiten sind auf den Wiesenflächen nicht gegeben. Durch die Umsetzung der Planung zum Kleinspielfeld und der 100 m Laufbahn gehen Nahrungshabitate und Versteckmöglichkeiten für Reptilien dauerhaft verloren. Ein Einwandern durch Tiere aus den Böschungsbereichen entlang des Zeller Wegs, die durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, ist ebenfalls möglich.

Bei Umsetzung der Planung zur KiTa und des Parkplatzes können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.1.1.2.2) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Reptilien ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um abschließende Aussagen treffen zu können. Dadurch können eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen besser geplant und deren Umfang besser eingeschätzt werden.

Sonstige Säuger:

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere der Streuobstbereich im Osten und

die Kleingartenanlagen bieten durch die hohe Anzahl an Baumhöhlen, einem teilweise vorhandenen Kronenschluss und dem ausreichenden Nahrungsangebot geeignete Habitatstrukturen für diese Art.

Bei Umsetzung der Planung zur KiTa und des Parkplatzes können durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kap. 2.1.1.2.2) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Haselmäuse ausgeschlossen werden. Für den Bereich des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen durchzuführen, um abschließende Aussagen treffen zu können. So kann das Vorkommen dieser Art eingeschränkt bzw. ausgeschlossen und damit eventuell notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geplant und ausgeführt werden. In diesem Zusammenhang ist aufgrund des Charakters der potenziell beeinträchtigten Habitatstrukturen darauf zu achten, dass für die Herstellung dieser Maßnahmen Flächen in geeigneter Größe und eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden, die ein vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und somit eine Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet.

Weitere Artengruppen:

In Tab. 13 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 13: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV, BNatSchG)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken), Ringelwürmer und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder kommen	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
	nicht vor. Geeignete Bruthabitate (mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe, liegendes Holz) für den Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) sind nicht vorhanden. Für den Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>) ist das Bestandsalter zu gering.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten keine geeigneten Raupenfutterpflanzen vorhanden. Auf der Wiesenfläche von Flst.-Nr. 3423 (geplante KiTa) wurden während der Begehung keine Raupenfutterpflanzen für den Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) festgestellt. Eine Nutzung der Streuobstwiesenflächen durch den Falter ist grundsätzlich möglich. Da durch die Umsetzung der Planung zum Kleinspielfeld und der 100 m Laufbahn in erster Linie die intensiv gemähten Kleingärten beansprucht werden, können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische und Rundmäuler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

2.1.1.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Umsetzung der Planung der KiTa und des Parkplatzes. Für die Bereiche des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Haselmäusen notwendig, um abschließende Aussagen treffen zu können. In diesem Zusammenhang ist aufgrund des Charakters der potenziell beeinträchtigten Habitatstrukturen darauf zu achten, dass für die Herstellung dieser Maßnahmen Flächen in geeigneter Größe und eine ausreichende Vorlaufzeit eingeplant werden, die ein vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und somit eine Funktionalität kontinuierlich gewährleistet.

Allgemein:

- Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel, Fledermäuse oder Haselmäuse betroffen sind. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich

in den Wintermonaten zulässig.

- Wiederherstellung gefälltter Gehölze durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgeboten und Pflanzgeboten für Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
- Langfristige Sicherung und Pflege (Schnittmaßnahmen, Einzelbaumpflanzungen hochstämmiger, regionaltypischer Sorten) des vorhandenen Streuobstbestands als Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten.
- Bei Beleuchtungen ist darauf zu achten, insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen, zu verwenden.

Vögel:

- Erhaltung bzw. Ersatz der Nistkästen, die im Rahmen des B-Plans „Grünplatz, Zeller Weg 2. Bauabschnitt“ angebracht wurden.
- Installation von 3 Nistkästen je Baum bei Fällung von Gehölzen mit Relevanz für Höhlenbrüter an geeigneten Gehölzen im Umfeld unter fachkundiger Anleitung.
- An der Kita empfiehlt sich je 10 m Fassadenlänge ein Nistkasten für gebäudebrütende Vogelarten (Mehlschwalbe *Delichon urbicum*, Mauersegler *Apus apus*, Hausrotschwanz *Phoenicurus ochruros*, Haussperling *Passer domesticus*, Bachstelze *Motacilla alba*) anzubringen. Die Anbringung darf ausschließlich auf der wetterabgewandten Seite der Fassade stattfinden. Eine ganztägige, volle Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden. Wegen der notwendigen Reinigungsarbeiten ist auf eine gute Erreichbarkeit zu achten. Die Planung ist mit einem ökologischen Fachbüro abzustimmen.

Fledermäuse:

- Höhlenbäume sind vor Fällung auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen und zu verschließen, falls keine Tiere auftreten.
- Pro gefällttem Höhlenbaum sind drei geeignete Fledermauskästen im nahen Umfeld anzubringen. Die Planung ist mit einem Fledermausexperten abzustimmen.

Reptilien:

- Baufeldfreimachung außerhalb der Aktivitätszeiten (Anfang November bis Ende Februar).
- Schutz vor Einwanderung von Tieren in das Baufeld durch die Aufstellung von Reptilienzäunen.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Grundwasser

Das Planungsgebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit des Lösssediments. Diese ist durch eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr

geringer Ergiebigkeit über Verlehmungshorizonten charakterisiert. Die Böden besitzen eine hohe Schutzfunktion gegenüber Schadstoffeinträgen, da die Filter- und Pufferfunktion gut ausgebildet ist. Die Grundwasserneubildung im Planungsgebiet liegt zwischen 100 und 200 mm/a und befindet sich damit im mittleren Bereich⁵. Das Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet.

Das Planungsgebiet zeichnet sich durch einen hohen Anteil an offenen, natürlich gelagerten Böden aus. Lediglich die Böden im Bereich der Schule, der Sporthalle und des Parkplatzes sind beeinträchtigt. Durch die Planung erfolgt voraussichtlich kein direkter Eingriff in das Grundwasser. Durch die Versiegelung kommt es allerdings zu einer Verminderung bzw. einem Verlust der Grundwasserneubildung. Der Eingriff in das Grundwasser durch Bodenversiegelung kann somit als mittel bewertet werden und wird in der Bewertung des Schutzguts Boden (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) bereits berücksichtigt. Die Abführung von Niederschlagswässern ist durch den Anschluss an das vorhandene Mischsystem durch die Planung berücksichtigt.

2.1.1.4 Schutzgut Luft und Klima

Im Planungsgebiet treten bishersowohl bebaute Flächen als auch Acker- und Grünlandflächen auf. Aufgrund der im Osten und Nordosten befindlichen Freiflächen ist die Durchlüftung des Bereichs gewährleistet. Bis auf den Bereich der Schule, ist der Großteil der Fläche als Freiland-Klimatop und als Freiflächen mit bedeutender Klimaaktivität ausgewiesen⁶. Diese weisen einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion ($> 10\text{-}15 \text{ m}^3/\text{sm}^2$) verbunden. Als ausgeschriebenes Kaltluftproduktions- und Kaltluftsammelgebiet hat der Bereich eine hohe Bedeutung für die Belüftung von Siedlungsflächen und das dortige Klima. Zusätzlich weisen sie eine hohe Empfindlichkeit gegenüber nutzungsändernden Eingriffen auf. Durch die Größe von ca. 59.193 m^2 kommt dem Planungsgebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für das Siedlungsklima von Backnang zu. Die Flächengröße des zu bebauenden Teils ist in Bezug zu der übrigen angrenzenden offenen Landschaft als gering zu beschreiben. Das bedeutet, dass aufgrund der großen angrenzenden offenen Acker- und weiter nördlich befindlichen Waldflächen die Funktion der Frisch- und Kaltluftbildung erhalten bleibt. Der Berliner Ring ist als Straße mit Verkehrs-, Luft- und Lärmbelastung ausgewiesen. Ungefähr die Hälfte des Geltungsbereiches (Westen und Südwesten) sind als bodeninversionsgefährdete Gebiete gekennzeichnet (hohe Schadstoffbelastung). Dabei handelt es sich um stark abkühlende Kaltluftsammelgebiete, die aufgrund nahegelegener Schadstoffemittenten hohe Luftbelastungswerte aufweisen. Im Vergleich zu dem derzeit gültigen Bebauungsplan wird der Anteil an versiegelten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs stark reduziert. Insgesamt ist von einer geringen Auswirkung auf das Siedlungsklima des Untersuchungsgebiets bzw. auf das Stadtklima von Backnang auszugehen, auch nicht im Zusammenhang mit etwaigen Folgen des Klimawandels. Außerdem werden für die Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit prognostiziert. Anlagebedingte Auswirkungen sind im mikroklimatischen Bereich zu erwarten.

⁵ Regionales Rauminformationssystem Stuttgart (RegioRISS) des Verband Region Stuttgart

⁶ Klimaatlas der Region Stuttgart, Verband Region Stuttgart

Insgesamt ist die Bedeutung der Planfläche für das Schutzgut Klima "gering". Nachdem für das Schutzgut Luft und Klima keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine spezifische Ausgleichsmaßnahme nicht erforderlich. Die grünordnerischen Festsetzungen im Geltungsbereich wirken sich positiv auf das Mikroklima aus.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Im Planungsgebiet treten sowohl bebaute als auch Acker- und Grünlandflächen auf. Südlich, nördlich und westlich grenzen bebaute Bereiche an. Östlich und Nordöstlich liegen Ackerflächen. Der Zeller Weg kann genutzt werden, um in das Erholungsgebiet Plattenwald zu gelangen. Hier finden sich täglich zahlreiche Spaziergänger. Die bebauten Flächen haben keine Erholungseignung, während die Offenlandflächen als ruhig mit erholungswirksamen Strukturen (< 45 dB(A)) beschrieben werden⁷. Die Empfindlichkeit des Schutzguts Landschaftsbild gegenüber den geplanten Eingriffen kann mit hoch bewertet werden, da bestehende Freiflächen überbaut werden und sich dadurch das Landschaftsbild auf lange Sicht ändert. Die Empfindlichkeit des Schutzguts Erholung kann mit gering bis mittel bewertet werden. Durch die Umsetzung der Planung gehen Kleingartenflächen verloren. Durch die Festsetzung flächenhafter Pflanzbindungen im Osten des Geltungsbereichs werden Flächen gewonnen, die weiterhin als Gartengrundstücke mitgenutzt werden können. Insgesamt ist der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung als mittel bis hoch zu bewerten, Ausgleichsmaßnahmen erfolgen schutzgutübergreifend beim Schutzgut Pflanzen und Tiere. Die grünordnerischen Festsetzungen lassen gemeinsam mit der Bebauung ein neues Landschaftsbild entstehen.

⁷ Regionales Rauminformationssystem Stuttgart (RegioRISS) des Verband Region Stuttgart

2.1.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Folgenden wird die Betroffenheit der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der EU-Vogelschutzgebiete hinsichtlich des jeweiligen Erhaltungsziels und Schutzzwecks im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) aufgezeigt.

Tab.14: Europäische und nationale Schutzgebietskategorien und deren Betroffenheit in punkto Erhaltungsziel und Schutzzweck aufgrund der Planung.

Schutzkategorie	Erhaltungsziel und Schutzzweck betroffen		Begründung
	JA	NEIN	
europäische Schutzgebietskategorien			
Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet)		X	-
nationale Schutzgebietskategorien			
Naturschutzgebiet / Naturdenkmal		X	-
Landschaftsschutzgebiet		X	-
Naturpark		X	-
Besonders geschützte Tiere und Pflanzen (§ 30-Biotope)		X	-
Wasserschutzgebiete		X	-
Überschwemmungsgebiete		X	-

Wie bereits im Vorfeld dargelegt, werden weder Europäische Vogelschutzgebiete, noch Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung tangiert. Darüber hinaus sind keine umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und/oder Kulturgüter und sonstige Sachgüter gegeben.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Infolge der geplanten Eingriffe sind keine negativen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu erwarten. Durch die Planung wird vielmehr der durch die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung 2018/19 definierte Bedarf für eine 4 bis 6 gruppage KiTa im Bereich der Katharinenplaisir realisiert.

2.1.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Bereich des Plangebiets liegen keine Hinweise vor.

2.1.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Abfallentsorgung erfolgt wie im Stadtgebiet üblich über die AWRM. Abwässer werden

über das bestehende Kanalsystem geleitet. Für Gemeinbedarfsflächen sieht die anzuwendende TA Lärm VDI 2058 keine Immissionsrichtwerte vor. Dem Schallgutachten der Sound PLAN GmbH vom November 2018 zufolge werden auch bei intensiver Vereinsnutzung der Sportflächen die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten. Eine Nutzung als öffentlicher Bolzplatz unter der Woche und am Wochenende wird ebenfalls als unkritisch angesehen. Eine Nachnutzung der neu geplanten Parkplätze ist nicht möglich. Beim Bau des Kleinspielfelds sollte auf eine Ausstattung mit einem schallabsorbierenden Bodenbelag sowie auf eine vermeidbare Geräuschabstrahlung durch z.B. Ballfangzäune, Tore oder Banden geachtet werden. Kinderlärm durch die KiTa wird laut BImSchG § 22 Abs. 1a als sozialadäquat angesehen.

2.1.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie ist anzustreben. Solaranlagen sind möglich, werden empfohlen und sind von der Stadt erwünscht.

2.1.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Flächen sind im Landschaftsplan 2005 - 2015 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang dargestellt. Das Plangebiet ist im geltenden Flächennutzungsplan Fläche für gemeinbedarf und Grünfläche dargestellt.

2.1.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen

Solche Gebiete sind nicht betroffen.

2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4

Dem Verlust von Grünland- und Ackerflächen steht die Schaffung und Bereitstellung von dringend benötigten KiTa-Plätzen und Sportflächen gegenüber. Durch die Bebauung werden die Grundwasserneubildung und die Kalt- und Frischluftproduktion nur unerheblich reduziert. Im Vergleich zum gültigen Bebauungsplan wird die Versiegelung und damit die Eingriffe in die Bodenfunktionen sowie in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere stark reduziert. Ein Ausgleich für die Eingriffe wurde bereits im Rahmen des derzeit gültigen Bebauungsplans erbracht. Durch Maßnahmen der Grünordnung werden die Auswirkungen im Gebiet zusätzlich minimiert. Der Eingriff in das Landschaftsbild kann infolge der angewandten grünordne-

rischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante)

Beim Bebauungsplan "Grünplatz, Zeller Weg" Planbereich 04.21/4 handelt es sich um eine Maßnahme zur Deckung des Bedarfs an KiTa-Plätzen und Sportstätten in Backnang. Bei der Durchführung der Planung würde dies in erster Linie einen Verlust von hochwertigen Grünlandflächen bedeuten. Im Vergleich zu dem derzeit gültigen Bebauungsplan wird die Bebauung und damit der Eingriff in die Schutzgüter stark reduziert, wodurch kein zusätzlicher Ausgleich erbracht werden muss. Das Freiraum- und Grünkonzept des ursprünglichen Gesamtkonzepts „Sport- und Wohnstandort Katharinenplaisier“ mit seiner engen Verzahnung des äußeren Landschaftsraums mit der Gemeinbedarfsfläche wird durch die Bebauungsplanänderung beibehalten und verstärkt.

Die Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) hätte den Erhalt von Grünlandflächen, die auch als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet sind zur Folge. Der Flächenbedarf für die Siedlungsentwicklung müsste an andere Stelle befriedigt werden. Im räumlichen Zusammenhang wäre dies derzeit nicht möglich.

2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Plans

Das Plangebiet steht in einem guten städtebaulichen Zusammenhang mit den bestehenden Gemeinbedarfsflächen und dem angrenzenden Wohngebiet. Andere Planungsmöglichkeiten ergeben sich aufgrund der räumlichen Situation nicht.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei Umweltprüfung und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

In der nachfolgenden Tabelle sind die Verfahren dargestellt, welche als Untersuchungs- bzw. Planungsgrundlage herangezogen wurden sowie relevante Hinweise in Bezug auf die Zusammenstellung der Ergebnisse.

Tab.15: Untersuchungs- und Planungsgrundlagen

Grundlagen	Beschreibung
allg. Datengrundlagen	<p>Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg 1 : 200 000, CC 7118 Stuttgart Nord (Geolog. Landesamt Baden-Württemberg 1992)</p> <p>Bodenschätzungskarte 1 : 10.000, Blatt 7022, Backnang NW (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau)</p> <p>Geologische Karte von Baden-Württemberg 1 : 25 000, Blatt 7022 Backnang (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 2000)</p> <p>Landschaftsplan 2005-2015 der vVG Backnang HEITZMANNPLAN 2006</p> <p>Flächennutzungsplan 2005-2015 der vVG Backnang HEITZMANNPLAN 2006</p> <p>Regionalplan Verband Region Stuttgart 2009, rechtswirksam 12.11.2010 Verband Region Stuttgart 2010</p> <p>Regionales Rauminformationssystem Stuttgart Verband Region Stuttgart</p> <p>LUBW Daten- und Kartendienst [UDO] Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg</p> <p>Biotoptypenbewertung Ökokonto-Verordnung ÖKVO (2010), Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO). – vom 19. Dezember 2010.</p> <p>Bodenbewertung Heft "Bodenschutz 23" von 2010 - "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit", sowie "Bodenschutz 24" von 2012 - "Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-</p>
ökologische Übersichtsbegehungen	<p>Arten- und naturschutzfachliche Übersichtsbegehung Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde Diplom-Biologen Ute und H.-J. Scheckeler roosplan, Dr. Miriam Pfäffle</p> <p>Allg. ökologische Übersichtsbegehung / Bewertung der Schutzgüter roosplan 2018</p>

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings

Die Umsetzung der grünordnerischen Festsetzungen sind mit Einreichen der Baugesuche darzustellen und im Verlauf der Bebauung auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen. Bei notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist eine entsprechende Erfolgskontrolle durchzuführen.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Backnang plant die Änderung des Bebauungsplans „Grünplatz, Zeller Weg“. Anlass ist der durch die aktuelle Kindertagesstättenbedarfsplanung 2018/19 definierte Bedarf für eine 4 bis 6 gruppige KiTa im Bereich der Katharinenplaisir. Die Fläche östlich der Sporthalle Katharinenplaisir wird durch die Nähe zur Grundschule und dem angrenzenden Wohngebiet als geeigneter Standort für die Ansiedlung einer KiTa angesehen. Da aus heutiger Sicht zukünftig kein Bedarf mehr für das bisher geplante Stadion besteht, wurden die Sportanlagen deutlich reduziert. Von den umliegenden Schulen wurde ein Bedarf für ein Kleinspielfeld, eine 100 Meter Bahn sowie eine Weitsprung- und Kugelstoßanlage definiert. Durch den unmittelbaren Anschluss an die bestehende Sporthalle ist dies städtebaulich sinnvoll. Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die bestehende Grundschule und die Sporthalle mit den dazugehörigen Parkplätzen sowie großflächigen Wiesen- und Streuobstbereichen und Kleingärten.

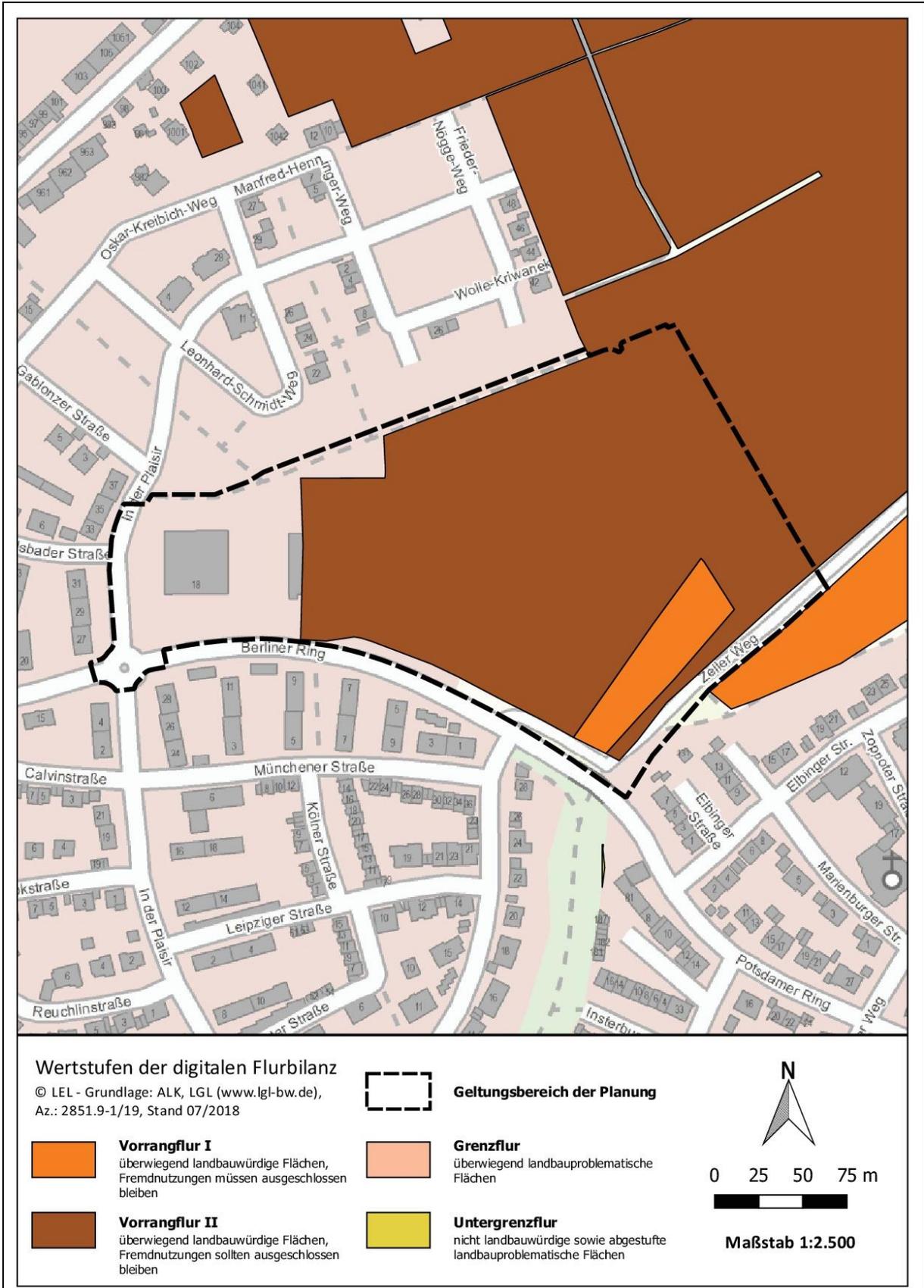
Mit der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von Grünland- und Ackerflächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Landschaftsbild und Erholung. Im Zuge der Aufstellung des derzeit gültigen Bebauungsplans wurden Eingriffe in Natur und Landschaft bereits berücksichtigt und durch interne und externe Maßnahmen ausgeglichen. Die die Eingriffe der jetzigen Planung im Vergleich zum gültigen Bebauungsplan stark reduziert sind, muss kein weiterer Ausgleich erfolgen. Der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter kommt im Umweltbericht eine zentrale Bedeutung zu. Der Anspruch an eine behutsame Einfügung in die Landschaft wird durch die grünordnerischen Festsetzungen im Plangebiet gelöst. Die Erschließung erfolgt über den Berliner Ring.

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten innerhalb des Geltungsbereichs kann nicht ausgeschlossen werden. Bei der Umsetzung der Planung zur KiTa und des Parkplatzes können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Für die Bereiche des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Haselmäusen notwendig, um abschließende Aussagen treffen und damit eventuell notwendige Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen planen und ausführen zu können. In diesem Zusammenhang ist aufgrund des Charakters der potenziell beeinträchtigten Habitatstrukturen darauf zu achten, dass für die Herstellung dieser Maßnahmen Flächen in geeigneter Größe und eine ausreichende Vorlaufzeit, die ein vollständige Wirksamkeit der Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt und somit eine Funktionalität der Stätte kontinuierlich gewährleistet, eingeplant werden. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere weist einen Überschuss von 199.434 Ökopunkten auf. Ein Ausgleich ist demnach nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass – unter Berücksichtigung aller Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich – die Eingriffe in Natur und Landschaft und die damit verbundenen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgeglichen sind. Für die Bereiche des Kleinspielfelds und der 100 m Laufbahn sind weitere Untersuchungen zu Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Haselmäusen notwendig, um abschließende Aussagen treffen zu können.

A Anlagen

A.1 Digitale Flurbilanz



Wertstufen der digitalen Flurbilanz

© LEL - Grundlage: ALK, LGL (www.lgl-bw.de),
Az.: 2851.9-1/19, Stand 07/2018



Geltungsbereich der Planung



Vorrangflur I

überwiegend landbauwürdige Flächen,
Fremdnutzungen müssen ausgeschlossen
bleiben



Grenzflur

überwiegend landbauproblematische
Flächen



Vorrangflur II

überwiegend landbauwürdige Flächen,
Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen
bleiben



Untergrenzflur

nicht landbauwürdige sowie abgestufte
landbauproblematische Flächen



0 25 50 75 m



Maßstab 1:2.500